

Datum	27.03.2024
Zahl	KL6-STVO-3128/2013 (021/2024) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
Marktgemeinde Feistritz i.R.,
Gewerbestraße;
Straßenpolizeiliche Maßnahmen

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit welcher im Bereich der Marktgemeinde Feistritz im Rosental vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anlässlich der Sperrmüllsammlung im Bauhof wird vom 12. und 13. April 2024 das Fahrverbot (in beiden Richtungen) mit der Zusatztafel: „ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer“ lt. § 2 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 30.10.2013, Zahl: KL6-STVO-3128/2013(013/2013), außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Entfernung bzw. Abdeckung der Verkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Feistritz i.R, Hauptplatz 126, 9181 Feistritz im Rosental;
2. Polizeiinspektion Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126, 9181 Feistritz im Rosental;
3. z.d.A.